

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im Schutzgebiete, vom 7. März 1906. *)

Vom 22. März 1906.

Der § 11 der Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im Schutzgebiet, vom 7. März 1906 bestimmt im zweiten Absatz, daß Personen, welche mit einer Trägerkarawane oder in Begleitung von mehr als fünf Eingeborenen reisen, verpflichtet sind, der örtlichen Verwaltungsbehörde jedes auf der Reise berührten Bezirks ebenso wie den ihnen begegnenden, im Dienste befindlichen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auf Verlangen Angaben nach Maßgabe des § 3 Ziffer 1, 4 bis 7 zu machen.

Es wird mit Bezug auf diese Bestimmungen darauf hingewiesen, daß die örtlichen Verwaltungsbehörden von eintreffenden Karawanen, die nur durch Farbige geführt werden, diese Angaben und den Nachweis der Richtigkeit derselben in der Regel verlangen werden, um den Bestimmungen zur Verhinderung des Sklavenhandels und des Waffenschmuggels gerecht zu werden.

Um etwaige hierdurch veranlaßte Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Karawanenführer mit einem amtlichen Ausweis zu versehen.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind deshalb ermächtigt worden, Karawanen oder einzelnen Reisenden „Reise-Erlaubnißscheine“ in der bisher üblichen Weise auf Verlangen auszustellen. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

Dares-Salam, den 22. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika im Monat Februar 1906.

Zollamt	Zölle für		Eisenerzeugnisse		Schiffahrt-		Holzschlag-		Reben-		Insgesamt		
	Einfuhr	Ausfuhr	Sp.	Fl.	Sp.	Fl.	Sp.	Fl.	Sp.	Fl.	Sp.	Fl.	
Tanga . . .	16 893	44	1 644	42	367	07	55	—	74	10	92	09,5	
Vangani . . .	4 314	11	1 242	37	1	55	15	—	13	80	78	64,5	
Vagamojo . . .	18 871	59	5 194	94	2	80	3	—	—	—	28	27	
Dares-Salam . . .	40 780	25,5	4 468	81	27	55,5	64	—	207	07,5	862	53,5	
Siama . . .	1 774	31,5	1 519	39	—	—	41	—	157	26,5	168	76	
Sindi . . .	6 457	18,5	1 344	55	—	—	6	—	105	30	11	37	
Zusammen	89 070	89,5	15 414	48	398	95,5	184	—	557	58	1236	67,5	
	118 761	MR.	20 552	MR.	531	MR.	245	MR.	743	MR.	1648	MR.	
		20	Fl.	64	Fl.	94	Fl.	33	Fl.	37	Fl.	90	Fl.
Februar 1905 MR.	82 505	23	30 572	35	91	81	236	—	360	08	363	63	
Sun. + Wn. —	+36 255	97	-10 019	71	+ 440	18	+ 9	83	+ 383	29	-1285	27	
												+ 28 354	28

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdiät geruht, den Generalkonsul in Warschau, Freiherrn v. Rechenberg, zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdiät geruht, mittels Allerhöchster Ordre vom 26. April d. J. dem Kaiserlichen Gouverneur z. D. Graf v. Götzen den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit Schwertern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 12. März 1906 dem Geheimen expedierenden Sekretär, Hofrat Waßmannsdorf, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des von Sr. Majestät dem König von Spanien ihm verliehenen Ordens der Ritter des Ordens Karls des III. zu erteilen geruht.

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1906, S. 217.

